

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/405 Nr. 18 —**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen bei der Einfuhr von Champignonkonserven

»EG-Dok. 6171/81«

A. Problem

Der Markt für Pilzkonserven ist durch weit unter dem Niveau des Gestehungspreises in den EG-Ländern liegende Angebotspreise der Hauptlieferländer gekennzeichnet. Das Ausfuhrangebot dieser Länder ist so groß, daß es den Markt der EG stören könnte. Die EG-Kommission hat daher seit 1978 wiederholt Schutzmaßnahmen treffen müssen. Auch in naher Zukunft wird sich wahrscheinlich die Marktsituation nicht ändern. Die bisherigen Schutzmaßnahmen der Kommission sind somit kein geeignetes Mittel zur Abhilfe.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt Marktverwaltungsmaßnahmen vor, die in der Erhebung eines Zusatzbetrages auf alle Einfuhren bestehen, die die den traditionellen Handelsströmen der Gemeinschaft entsprechenden Mengen überschreiten. Dieser Zusatzbetrag soll den Produktionskosten des für die Erzeugung in der EG repräsentativsten Mitgliedstaat entsprechen. Einfuhren aus den Maghreb-Ländern und den AKP-Staaten sollen hiervon jedoch nicht betroffen werden.

C. Alternativen

Kontingentierung der Drittlandseinfuhren durch die EG.

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Einführung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Drittlandeinführen, das vom Rat der EG festzusetzen wäre, anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen Lösung hinzuwirken.

Bonn, den 5. Juni 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Michels

Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Maßnahmen bei der Einfuhr von Champignonkonserven**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3454/80,²⁾ insbesondere auf Artikel 13 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Pilzkonserven ist gekennzeichnet durch Angebotspreise der Hauptlieferländer, die weit unter dem Gestehungspreis der Gemeinschaftsindustrie liegen, sowie durch so große Angebotsmengen in diesen Ländern, so daß eine Gefährdung des Gemeinschaftsmarktes droht.

Deshalb hat die Kommission seit 1978 mehrfach Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Champignonkonserven getroffen.

Es ist davon auszugehen, daß sich daran in naher Zukunft nichts ändern wird und daß die getroffenen Schutzmaßnahmen ihrer Art nach nicht das geeignetste Mittel für eine Abhilfe darstellen.

Daher sind Marktverwaltungsmaßnahmen vorzusehen, die in der Erhebung eines Zusatzbetrages auf alle Einfuhren besteht, welche die den traditionellen Handelsströmen der Gemeinschaft entsprechenden Mengen überschreiten.

Aufgrund der Merkmale des Angebots der Drittländer auf dem Markt der Gemeinschaft kann der Schutz dieses Marktes dadurch gewährleistet werden, daß ein Zusatzbetrag festgesetzt wird, der den Produktionskosten des für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten Mitgliedstaats entspricht.

Wegen des sehr begrenzten Umfanges der Einfuhren von Erzeugnissen aus den Maghreb-Ländern und den AKP-Staaten sowie der besonderen Beziehungen, die die Gemeinschaft mit diesen Ländern unterhält, sind diese Einfuhren von der Erhebung des Zusatzbetrages auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Ausgenommen in den in Artikel 4 genannten Fällen wird bei der Abfertigung zum freien Verkehr in der

¹⁾ ABl. EG Nr. L 73 vom 21. März 1977, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 360 vom 31. Dezember 1980, S. 16

Gemeinschaft von Champignonkonserven der Tarifstelle 20.20 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die die in Artikel 3 bezeichneten Mengen überschreiten, ein Zusatzbetrag erhoben.

Artikel 2

1. Der Zusatzbetrag wird auf 175 ECU je 100 kg netto festgesetzt.
2. Dieser Betrag wird gegebenenfalls nach Maßgabe der Entwicklung der Einfuhren, die über die in Artikel 3 festgelegten Mengen hinaus getätigt werden, sowie nach Maßgabe der Entwicklung der Produktionskosten für die Gemeinschaftserzeugnisse geändert.

Artikel 3

Die Mengen nach Artikel 1 werden jedes Jahr festgesetzt und zwischen den Lieferländern aufgeteilt, wobei die herkömmlichen Handelsströme der Gemeinschaft und in angemessener Weise neue Lieferländer Berücksichtigung finden.

Artikel 4

Alle Einfuhren aus den Maghreb-Ländern und den AKP-Staaten sind von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen, sofern das Erzeugnis seinen Ursprung in den betreffenden Ländern hat und von der Warenverkehrsbescheinigung begleitet ist, die in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu den mit diesen Ländern geschlossenen Präferenzabkommen ausgestellt worden ist. Sollte jedoch eine spürbare Erhöhung der Einfuhren eintreten, so könnte nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 beschlossen werden, daß auf diese Einfuhren die Regelung dieser Verordnung unter Einhaltung der mit diesen Ländern geschlossenen Abkommen angewandt wird.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die Festsetzung der in Artikel 1 genannten Mengen und ihre Aufteilung, werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erlassen. Die Anpassung des Zusatzbetrages wird nach demselben Verfahren vorgenommen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[illegible]

Begründung

Der Markt für Pilzkonserven ist durch Angebotspreise der Hauptlieferländer gekennzeichnet, die weit unter dem Niveau des gemeinschaftlichen Gestehungspreises liegen. Außerdem ist das Ausfuhrangebot dieser Länder so groß, daß es den Gemeinschaftsmarkt stören könnte.

Angesichts dieser Lage mußte die Kommission seit 1978 wiederholt Schutzmaßnahmen treffen.

Gegenwärtig zeigt es sich, daß sich die Umstände, die zu dem Erlaß dieser Schutzmaßnahmen geführt haben,

in naher Zukunft wahrscheinlich nicht ändern werden. Die getroffenen Schutzmaßnahmen sind somit ihrer Art nach nicht das geeignete Mittel zur Abhilfe.

Unter diesen Umständen ist eine der Situation angepaßte Marktverwaltungsmaßnahme vorzusehen. Mit der vorliegenden Verordnung soll eine solche Maßnahme eingeführt werden; sie besteht in der Erhebung eines Zusatzbetrages auf alle Einfuhren, die die Mengen übersteigen, welche den herkömmlichen Handelsströmen der Gemeinschaft entsprechen.

Bericht des Abgeordneten Michels

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 7. Mai 1981 — Drucksache 9/405 Nr. 18 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 26. Mai 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Markt für Pilzkonserven ist durch weit unter dem Niveau des Gestehungspreises in den EG-Ländern liegende Angebotspreise der Hauptlieferländer gekennzeichnet. Das Ausfuhrangebot dieser Länder ist so groß, daß es den Gemeinschaftsmarkt stören könnte. Die EG-Kommission hat daher seit 1978 wiederholt Schutzmaßnahmen treffen müssen. Da sich aber wahrscheinlich in naher Zukunft die Marktsituation nicht ändern wird, stellen die bisherigen Schutzmaßnahmen der Kommission kein geeignetes Mittel zur Abhilfe dar. Die Kommission schlägt daher Marktverwaltungsmaßnahmen vor. Sie bestehen in der Erhebung eines Zusatzbetrages auf alle Einfuhren, die die den traditionellen Handelsströmen der Gemeinschaft entsprechenden Mengen überschreiten. Dieser Zusatzbetrag soll den Produktionskosten des für die Erzeugung von Champignons in der EG repräsentativsten Mitgliedsstaats entsprechen. Lediglich Einfuhren aus den Maghreb-Ländern und den AKP-Staaten sollen hiervon nicht betroffen werden. Die EG-Kommission rechnet damit, daß nach Einführung eines solchen Zusatzbetrages voraussichtlich keine Champignonkonserven

aus Drittländern eingeführt werden, die dem Zusatzbetrag unterliegen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Die tatsächliche Preissituation auf dem Pilzmarkt rechtfertigt nicht einen Zusatzbetrag in Höhe der vorgeschlagenen 175 ECU je 100 kg netto. Es wurden handelspolitische Bedenken geltend gemacht. Ein solcher Zusatzbetrag widerspreche den Zielen der Handelspolitik der Gemeinschaft nach Artikel 110, denn er trage nicht zum Abbau von Handelsbeschränkungen bei. Auch aus der Sicht des GATT erschien dem Ausschuß der Vorschlag der Kommission bedenklich. Schließlich wurde beanstandet, daß die Festsetzung der Einfuhrmengen im Verfahren des Verwaltungsausschusses der EG-Kommission erfolgen sollte. Der Ausschuß war vielmehr der Auffassung, daß die Festsetzung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Drittlandseinfuhren bei Champignonkonserven besser geeignet sei, Störungen des Gemeinschaftsmarkts für Pilzkonserven zu vermeiden. Die Festsetzung des Kontingents sollte jedoch dem Rat der EG vorbehalten bleiben. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 5. Juni 1981

Michels

Berichterstatter

